

Verwaltungsorganisations- reglement (VOR)

**19. Dezember 2005
mit Änderungen bis 15. Juni 2026**

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 19. Dezember 2005; Inkrafttreten am 1. Mai 2006 (siehe GRB 252/06 vom 26. April 2006 gestützt auf Art. 13 des Reglements).

Änderungen

Änderung vom 5. Mai 2008 (Art. 9); Inkrafttreten am 1. September 2008 (siehe Beschluss vom 5. Mai 2008).

Änderung vom 20. Oktober 2008 (Art. 3–11); Inkrafttreten am 1. Januar 2010 (siehe GRB 396/09 vom 1. Juli 2009 gestützt auf den Beschluss vom 20. Oktober 2008).

Änderung vom 22. Juni 2009 (Art. 3); Inkrafttreten am 1. Januar 2010 (siehe GRB 396/09 vom 1. Juli 2009 gestützt auf den Beschluss vom 22. Juni 2009).

Änderung vom 2. Mai 2011 (Art. 6, 8); Inkrafttreten am 1. Januar 2012 (siehe GRB 117/11 vom 9. März 2011 gestützt auf den Beschluss vom 2. Mai 2011).

Änderung vom 12. November 2012 (Titel, Art. 6, 8); Inkrafttreten am 1. Januar 2013 (siehe GRB 569/12 vom 19. September 2012).

Änderung vom 15. Juni 2026 (Art. 4, 5, 6, 7); gestaffeltes Inkrafttreten: Art. 4, 5 am 1. September 2026 (GRB 2026/334 vom 2.7.2026); die Änderungen von Art. 6, 7 werden erst später in Kraft treten.

Das Parlament erlässt gestützt auf Art. 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgendes

Verwaltungsorganisationsreglement (VOR)¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt

- a) die Grundzüge der organisatorischen Gliederung der Gemeindeverwaltung
- b) die Rechtsetzungskompetenz des Gemeinderats betreffend die Verwaltungsorganisation sowie Kompetenzen und Zuständigkeiten.

II. Organisatorische Gliederung

Art. 2

Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung.
- ² Jede Direktion wird von einem Mitglied des Gemeinderats geführt.

Art. 3

Direktionen

- ¹ Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in fünf Direktionen.
- ² und ³ ...²
- ⁴ Jede Direktion besteht aus einer oder mehreren Abteilungen.
- ⁵ Der Gemeinderat kann unter Beachtung der Artikel 4–8 dieses Reglements den Direktionen einzelne Organisationseinheiten direkt unterstellen.³

¹ Fassung vom 12. November 2012

² Aufgehoben am 20. Oktober 2008

³ Eingefügt am 22. Juni 2009

Art. 4⁴

Direktion
Präsidiales
und Planung

Die Direktion Präsidiales und Planung (DPP) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Sekretariats- und Stabsdienste zu Gunsten des Gemeinderates und des Gemeindeparlamentes, Standortförderung, Kommunikation, Rechtsdienst, Personal, Siedlungsplanung, Finanzkontrolle, Kultur.

Art. 5⁵

Direktion
Finanzen
und Verkehr

Die Direktion Finanzen und Verkehr (DFV) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Finanzen, Steuern, Vollzug der Baugesetzgebung, Verkehr, Strassenunterhalt, öffentliche Beleuchtung.

Art. 6⁶

Direktion Bildung
und Soziales

Die Direktion Bildung und Soziales (DBS) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Bildung und Erziehung, Mediotheken, Sport, Sozialhilfe, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialversicherungen, berufliche Integration, soziale Einrichtungen für Kind, Jugend, Familie, Alter und Gesundheit, Migration und Asyl.

Hinweis: Das Parlament beschloss am 15. Juni 2026, nach dem Wort «Sport» das Wort «Badeanlagen» einzufügen. Diese Änderung wird erst später in Kraft treten.

Art. 7⁷

Direktion
Sicherheit und
Liegenschaften

Die Direktion Sicherheit und Liegenschaften (DSL) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Gewerbepolizei, Amts- und Vollzugshilfe, Badeanlagen, Niederlassung und Aufenthalt, Einbürgerung, Abstimmungen und Wahlen, Zivilschutz, Feuerwehr, Bau und Unterhalt von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen (Hochbau), Liegenschaftsverwaltung. Ferner sorgt sie nach Massgabe der kantonalen Polizeigesetzgebung für die Erfüllung der Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei.

Hinweis: Das Parlament beschloss am 15. Juni 2026, die Formulierung so abzuändern: «... Bau, Unterhalt und Betrieb der gemeindeeigenen Liegenschaften (Hochbau), ...». Diese Änderung wird erst später in Kraft treten.

⁴ Fassung vom 15. Juni 2026

⁵ Fassung vom 15. Juni 2026

⁶ Fassung vom 12. November 2012

⁷ Fassung vom 20. Oktober 2008

Art. 8⁸

Direktion
Umwelt und
Betriebe

Die Direktion Umwelt und Betriebe (DUB) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Umweltschutz, Energie, Landschaftsplanung und -pflege, Friedhofspflege und Bestattungen, Siegelungsverfahren, Testamente und Erbgangssicherung, Abfallbewirtschaftung, Wasserversorgung, Gasversorgung, Abwasserentsorgung, Vermessung, Informatik.

Art. 9 und 10⁹

...

III. Verordnungen und Weisungen**Art. 11**

Verordnung

¹ Der Gemeinderat erlässt die ergänzenden Bestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung.

² Die Verordnung enthält insbesondere Bestimmungen

- über die organisatorische Gliederung der Direktionen bis auf Stufe Abteilung;
- über die Aufgaben dieser Organisationseinheiten;¹⁰
- über Kompetenzen, Zeichnungsberechtigungen und Stellvertretung.

^{2bis} Sind Bezeichnungen in Reglementen, die in der Kompetenz des Parlaments liegen, infolge von organisatorischen Änderungen anzupassen, so kann der Gemeinderat diese Anpassungen durch Verordnung vornehmen.¹¹

Weisungen

³ Zur näheren Regelung der Verwaltungstätigkeit erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Weisungen.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 12**

Aufhebung von
Erlassen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² Aufgehoben ist insbesondere das Organisationsreglement vom 13. September 1991.

⁸ Fassung vom 12. November 2012

⁹ Aufgehoben am 20. Oktober 2008

¹⁰ Fassung vom 20. Oktober 2008

¹¹ Eingefügt am 20. Oktober 2008

³ Art. 87 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 2. Juli 1961 tritt mit Inkrafttreten dieses Reglements ohne weiteres ausser Kraft.

Art. 13

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Köniz, 19. Dezember 2005

Im Namen des Parlamentes

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Judith Ackermann

Elisabeth Zürcher